

Verordnung

zur Behebung von Wassernotständen in der Stadt Vienenburg

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.03.1951 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 28.10.1975 für das Gebiet der Stadt Vienenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während des Wassernotstandes ist verboten, Trinkwasser zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) Zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Haus- und Kleingärten, Grünflächen und Parkanlagen.
- b) Zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Terrassen und Sportanlagen.
- c) Für das private Waschen von Fahrzeugen.
- d) Zum Kühlen durch Berieselung.
- e) Füllen von Schwimmbecken, Betrieb von Springbrunnen ohne Umwälzpumpe und dergleichen.

Während eines verschärften Wassernotstandes ist darüber hinaus die Entnahme von Trinkwasser zu gewerblichen Zwecken aller Art – soweit sie nicht der Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Versorgung der Bevölkerung dienen – verboten.

§ 2

Das Vorliegen eines Notstandes oder eines verschärften Notstandes und seine Beendigung wird durch den Stadtdirektor festgestellt. Die Bekanntgabe des Notstandes sowie seine Beendigung erfolgt durch ortsüblichen Aushang, Veröffentlichung in der Presse und durch Lautsprecher.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Behebung von Wassernotständen in der Stadt Vienenburg vom 15.06.1960 außer Kraft.

Vienenburg, den 28. Oktober 1975

Stadt Vienenburg

gez. Möllmann
Bürgermeister

gez. Gabor
Stadtdirektor